

Beachte;

Die Nichtbefolgung von Weisungen kann eine gezielte Provokation darstellen, um SV-Angehörige zu unbedachten Handlungen zu veranlassen.

Die Nichtbefolgung von Weisungen wird oft von den SG/VH mit Mängeln und Schwierigkeiten in der Vollzugsdurchführung begründet oder wird zur Durchsetzung von Forderungen genutzt.

8.3. Verhalten bei Nahrungsverweigerung Strafgefängener/Verhafteter

Grundregeln:

- Jede Nahrungsverweigerung von SG/VH stellt eine ernstzunehmende provokatorische Verhaltensweise dar.
- Befolgt ein SG/VH die Weisung zur Nahrungsaufnahme nicht und ist ersichtlich, daß er dies in provokatorischer Absicht zur nachdrücklichen Durchsetzung persönlicher Forderungen u. ä. unternimmt, werden vom Erzieher im Zusammenwirken mit den SV-Angehörigen des medizinischen Dienstes die notwendigen Maßnahmen eingeleitet, um Leben und Gesundheit des SG/VH nicht zu gefährden und die Sicherheit und Ordnung aufrechtzuerhalten.

Einzelmaßnahmen:

- Sofortige Meldung jeder Nahrungsverweigerung bzw. darauf bezogener Äußerungen von SG/VH an den unmittelbaren Vorgesetzten;
- Strikte Durchsetzung der vom Leiter angewiesenen Maßnahmen und exakte Nachweisführung darüber;
- Unabhängig vom Willen des SG/VH zur festgelegten Zeit die Nahrung anbieten;
- Unverzügliche Meldung von Nahrungsaufnahme an den unmittelbaren Vorgesetzten.

8.4. Verhalten bei Drohungen Strafgefängener/ Verhafteter gegenüber SV-Angehörigen

Grundregeln:

- SG/VH, die gegenüber SV-Angehörigen Drohungen aussprechen, stellen eine ernste Gefahr für die Sicherheit der StVE/des